

## **Beweislastumkehr**

Eine unzureichende Diagnose kann zur Umkehr der Beweislast führen: Nicht der klagende Patient muss etwas beweisen, sondern der beklagte Arzt oder Heilpraktiker.

**Nach einer Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts kann es selbst dann zu einer Umkehr der Beweislast kommen, wenn bei ordnungsgemäßer Diagnose und sofortiger Operation der Gesundheitsschaden vermutlich nicht hätte behoben werden können.**

Aktenzeichen: 4 U 30/95